



Regierungsrat

Luzern, 18. Juni 2019

STELLUNGNAHME ZU MOTION

Nummer: M 47
Eröffnet: 17.06.2019 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 18.06.2019 / Teilweise Erheblicherklärung als Postulat
Protokoll-Nr.: 723

Motion Bucher Noëlle und Mit. über ein nachhaltiges öffentliches Beschaffungswesen

Die Motion fordert, dass bei allen öffentlichen Beschaffungen des Kantons Luzern auf die ökologische und soziale Nachhaltigkeit zu achten und das Thema «Nachhaltigkeit» im Beschaffungswesen des Kantons Luzern institutionell zu verankern ist. Unser Rat wird aufgefordert, Richtlinien zur nachhaltigen Beschaffung zu erarbeiten. Das kantonale Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen (öBG) sowie die Verordnung dazu (öBV) seien in Abstimmung mit dem neuen eidgenössischen Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) entsprechend anzupassen.

Die Berücksichtigung der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit wird mit dem geltenden Recht bereits gewährleistet. So werden Aufträge nur an Anbieterinnen vergeben, die gewährleisten, dass sie die massgebenden schweizerischen Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einhalten, und dass sie für jene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Leistungen in der Schweiz erbringen, die Gleichbehandlung von Frau und Mann einhalten (Art. 11 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [IVöB], § 4 öBG). Weiter werden die Kriterien Dauerhaftigkeit, Ökologie und Umweltverträglichkeit als Zuschlagskriterien namentlich erwähnt (§ 5 Abs. 2 öBG). Bei den in dieser Gesetzesbestimmung erwähnten Zuschlagskriterien handelt es sich um eine nicht abschliessende Aufzählung (*Das wirtschaftlich günstigste Angebot ergibt sich aus dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis, wobei insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt oder besonders gewichtet werden können...*), d.h. die Vergabebehörden haben die Möglichkeit, noch weitere Zuschlagskriterien aus dem Bereich Nachhaltigkeit vorzusehen. Eine Gesetzesanpassung ist somit nicht notwendig, um den Aspekt der Nachhaltigkeit bei Beschaffungen zu berücksichtigen.

Allerdings ist die von der Motionärin verlangte Anpassung im Zusammenhang mit der Revision des Beschaffungsrechts bereits seit längerem im Gange. Im Rahmen eines koordinierten Projekts werden parallel die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) sowie das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) einer Totalrevision unterzogen. Ein Hauptziel der Revision ist es, die zersplitterten Beschaffungserlasse von Bund und Kantonen – unter Beibehaltung der föderalen Kompetenzaufteilung – so weit als möglich zu harmonisieren. Seit 2012 haben der Bund und die Kantone in einer paritätisch zusammengesetzten Arbeitsgruppe die inhaltlich harmonisierten Revisions-texte für das Bundesgesetz und die Interkantonale Vereinbarung vorbereitet (vgl. [Vergleichs-dokument BöB/IVöB](#)). Nach Verabschiedung des BöB auf Bundesebene werden die Kantone

voraussichtlich an der Sonderplenarversammlung der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz Ende 2019 über den definitiven Konkordatstext der IVöB entscheiden. Es ist davon auszugehen, dass der Kanton Luzern aufgrund der umfassenden Regelung in der IVöB auf kantonaler Ebene sodann nur noch wenige Punkte (z.B. Zuständigkeiten, Rechtsmittelinstanz usw.) gesetzlich regeln muss. Das Vorliegen der definitiven IVöB ist in jedem Fall abzuwarten, bevor das kantonale Gesetz revidiert wird.

Der Entwurf der neuen IVöB sieht – wie auch das im Entwurf vorliegende BöB – «Nachhaltigkeit» ausdrücklich als Zuschlagskriterium vor (Art. 29). Die Entwürfe sahen zudem vor, dass das wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag erhalten soll (Art. 41 Abs. 1). Im Rahmen der Beratungen haben der Nationalrat und der Ständerat im BöB nun die Formulierung «Das vorteilhafteste Angebot erhält den Zuschlag» beschlossen. Aus dieser Begriffswahl kann geschlossen werden, dass bei der Zuschlagserteilung grundsätzlich nicht nur der Preis ausschlaggebend sein soll, sondern die Gesamtqualität des Angebots. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass bei der beispielhaften Aufzählung möglicher Zuschlagskriterien in Art. 29 des BöB-Entwurfs zu Recht darauf verzichtet wird festzulegen, welche Kriterien (ausser dem Preis und der Qualität) immer berücksichtigt werden müssen. Die Auswahl und die Gewichtung der Zuschlagskriterien haben dabei für jede Beschaffung gesondert zu erfolgen. Dass das Zuschlagskriterium «Nachhaltigkeit» auch nach Auffassung des Bundes nicht zwingend in jeder Beschaffung berücksichtigt werden muss, geht auch aus Art. 41 Abs. 2 des Gesetzesentwurfes vor, gemäss welchem für weitgehend standardisierte Leistungen der Zuschlag ausschliesslich nach dem Kriterium des niedrigsten Preises erfolgen kann.

Wir anerkennen die Wichtigkeit einer nachhaltigen Beschaffungspolitik. Das Zuschlagskriterium «Nachhaltigkeit» soll – wo es sachgerecht ist – verwendet werden. Dies muss aber bei jeder Beschaffung individuell entschieden und kann nicht pauschal vorgegeben werden. Aufgrund der geltenden Rechtsnormen berücksichtigen die kantonalen Vergabestellen bereits heute regelmässig Nachhaltigkeitskriterien. Dabei greifen sie auf Vorgaben und Empfehlungen oder bestehende Labelinfos zurück. Bei Neubauten im Bereich Hochbau wie beispielsweise dem Zentralen Verwaltungsgebäude am Seetalplatz wird das Label Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz (SNBS) Hochbau konsequent angestrebt und eingehalten. Bei SNBS Hochbau handelt es sich um ein übergreifendes Konzept für das nachhaltige Bauen in der Schweiz (<https://www.nnbs.ch/standard-snbs-hochbau>). Im Rahmen der institutionalisierten departementsübergreifenden Zusammenarbeit im «Gremium Beschaffungswesen» soll dennoch geprüft werden, wie eine weitere Sensibilisierung der Mitarbeitenden in Bezug auf nachhaltige Beschaffungen erreicht werden kann. Die Ausarbeitung von speziellen Richtlinien zur nachhaltigen Beschaffung erachten wir darüber hinaus nicht als notwendig. Vielmehr sollen bestehende Hilfsmittel wie etwa die [Leitsätze für eine nachhaltige Beschaffung](#) der Beschaffungskonferenz des Bundes BKB beachtet werden.

Zusammenfassend halten wir fest, dass eine Anpassung des kantonalen Rechts bereits vorgesehen ist und an die Hand genommen wird, sobald die definitive Version der neuen IVöB vorliegt. In Übereinstimmung mit den im Entwurf vorliegenden BöB und IVöB lehnen wir eine starre Regelung, dass das Zuschlagskriterium «Nachhaltigkeit» zwingend in jeder Beschaffung berücksichtigt werden soll, jedoch ab. Unabhängig davon reicht das geltende kantonale Beschaffungsrecht bereits aus, um das Kriterium der Nachhaltigkeit bei Beschaffungen zu berücksichtigen. Bereits heute gelangen bei Beschaffungen Nachhaltigkeitskriterien regelmässig zur Anwendung. Im Rahmen der institutionalisierten departementsübergreifenden Zusammenarbeit im «Gremium Beschaffungswesen» werden wir prüfen, wie eine weitere Sensibilisierung der Mitarbeitenden in Bezug auf nachhaltige Beschaffungen erreicht werden kann. Vor diesem Hintergrund beantragen wir Ihnen, die Motion als Postulat teilweise erheblich zu erklären.